

# Merkblatt Fruchtwechsel (GLÖZ 7)



## Beim Fruchtwechsel ist ab dem Anbaujahr 2023/2024 Folgendes zu beachten:

Die Ackerfläche kann in drei Teile aufgeteilt werden

- a. Auf mindestens 33% der Ackerflächen muss ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur gegenüber dem Vorjahr stattfinden
- b. Auf weiteren 33 % der Ackerflächen kann entweder
  - ebenfalls ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden oder
  - nochmal die gleiche Hauptkultur angebaut werden und der Wechsel erst im dritten Jahr erfolgen. In diesem Fall muss zwischen zwei gleichen Hauptkulturen eine Begrünung durch Zwischenfrucht oder Untersaat erfolgen. Vorgaben zu den Arten der Zwischenfrucht/Untersaat gibt es nicht. Aussaat der Zwischenfrucht und Untersaat bis 15.10., Umbruch ab 16.02. des Folgejahres.

Ein echter Wechsel der Hauptkultur ist in jedem Fall im dritten Jahr zwingend erforderlich.

- c. Auf der restlichen Ackerfläche des Betriebes (max. 34%) muss der Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr erfolgen. Hier ist der zweimalige Anbau derselben Hauptkultur in Folge ohne Zwischenfrucht/Untersaat zulässig.
  - Die Verpflichtung gilt für jede Fläche separat, d.h. der Fruchtwechsel muss für jeden Schlag einzeln betrachtet werden
  - Für die Wahl der Optionen des Fruchtwechsels muss die prozentuale Aufteilung aber für die gesamte Ackerfläche beachtet werden
  - Die Verpflichtung gilt auch bei einem Wechsel des Bewirtschafters
  - Basis ist die Hauptkultur des Jahres 2022. Dies ist nur relevant für Schläge auf denen ein Fruchtwechsel im dritten Jahr zwingend erfolgen muss.
  - Winter- und Sommerkulturen der gleichen Art gelten als unterschiedliche Hauptkulturen
  - Dinkel und Winterweizen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen

### Ausnahmen

Ausgenommen sind Ackerflächen mit:

- mehrjährigen Kulturen (z.B. Silphie),
- mehrjährigen Gräsern und Grünfütter ,
- mehrjährigem Klee- und Luzerne, wenn Leguminosen überwiegen,
- Brachflächen,
- Anbau von Roggen in Selbstfolge

Die Verpflichtung gilt außerdem nicht für Betriebe

- mit einer Ackerfläche von max. 10 ha,
- wenn auf mehr als 75% des Ackerlandes Ackergras/Klee- oder Leguminosen angebaut werden oder Brachflächen sind (oder Kombination der Nutzungen). Gilt nur, wenn die anderen Nutzungen auf Ackerland nicht mehr als 50 ha betragen,
- wenn auf mehr als 75% der landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland, Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut werden (oder Kombination aus beiden). Gilt nur, wenn die anderen Nutzungen auf Ackerland nicht mehr als 50 ha betragen,
- die ökologisch wirtschaften.

**Hinweis:** Als Gras- und Grünfütterpflanzen im Sinne von GLÖZ 7 gelten die NCs 422, 424, 441, 442, 443. Klee-/Luzernegras mit überwiegendem Leguminosenanteil (>50%) und Leguminosen in Reinsaat (Klee, Luzerne, usw.) zählen nicht zu den Grünfütterpflanzen.



**Zu beachten sind unabhängig davon Regelungen zum Erosionsschutz (GLÖZ 5), zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6), der SchALVO und in Nitratgebieten.**

## Beispiele für die Anwendung der Regelungen des Fruchtwechsels

Beispiel 1: Ein Betrieb bewirtschaftet 30 ha Ackerfläche auf drei Schlägen mit den Kulturen Mais, Wintergerste und Winterweizen. Die Schläge stellen jeweils 33,3% der Ackerfläche dar.

	2022	2023	2024
Schlag 1 10 ha	Winterweizen	Mais	Wintergerste
Schlag 2 10 ha	Wintergerste	Mais mit Untersaat	Mais
Schlag 3 10 ha	Mais	Mais	Winterweizen

Auf Schlag 1 findet ein jährlicher Fruchtwechsel statt. Auf Schlag 2 wählt der Betrieb die Möglichkeit über eine Untersaat im Jahr 2023 den Fruchtwechsel zu verschieben. Die Untersaat bleibt bis 15.02.2024 auf der Fläche. Auf Schlag 3 wurde bereits in den Jahren 2022 und 2023 Mais angebaut, da spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen muss, wird 2024 Winterweizen angebaut.

Beispiel 2: Ein Betrieb bewirtschaftet 30 ha Ackerfläche auf drei Schlägen mit den Kulturen Mais, Wintergerste und Winterweizen. Die Schläge stellen jeweils 33,3% der Ackerfläche dar.

	2022	2023	2024
Schlag 1 10 ha	Mais	Mais	Winterweizen
Schlag 2 10 ha	Wintergerste	Mais mit Untersaat	Mais
Schlag 3 10 ha	Winterweizen	Mais	Mais

Auf Schlag 1 wird der jährliche Fruchtwechsel, bezogen auf das Vorjahr, 2024 erfüllt. Auf Schlag 2 wählt der Betrieb die Möglichkeit über eine Untersaat im Jahr 2023 den Fruchtwechsel zu verschieben. Auf Schlag 3 kann 2024 nochmal Mais angebaut werden. Ein Fruchtwechsel ist im dritten Jahr, also 2025, zwingend notwendig und kann auch nicht durch eine Untersaat verschoben werden.

Beispiel 3: Ein Betrieb bewirtschaftet 30 ha Ackerfläche auf drei Schlägen mit den Kulturen Mais, Wintergerste und Winterweizen.

	2022	2023	2024
Schlag 1 8 ha	26,7% Mais	Winterweizen	Wintergerste 26,7%
Schlag 2 10 ha	33,3% Winterweizen	Mais mit Untersaat	Mais 33,3%
Schlag 3 12 ha	40% Wintergerste	Winterweizen	Winterweizen 33,3%
			Schlag 3-1 10 ha
			Schlag 3-2 2 ha
			Mais 6,7%

Auf Schlag 1 wird der jährliche Fruchtwechsel erfüllt. Auf Schlag 2 wählt der Betrieb die Möglichkeit über eine Untersaat im Jahr 2023 den Fruchtwechsel zu verschieben. Auf Schlag 3 kann 2024 nicht auf der kompletten Fläche Weizen angebaut werden, da dies auf maximal 34% der gesamten Ackerfläche zulässig ist. Der Schlag muss geteilt werden, so dass nur auf 10 ha nochmal Weizen angebaut werden kann. Auf den restlichen 2 ha wird Mais angebaut, somit wird in Kombination mit Schlag 1 auf 33,4% der Ackerfläche des Betriebs ein echter Fruchtwechsel durchgeführt.

Kontakt und Ansprechpartner:

Landratsamt Biberach  
Landwirtschaftsamt  
Bergerhauser Str. 36  
88400 Biberach

Tel.: 07351/52-6702

E-Mail: [landwirtschaftsamt@biberach.de](mailto:landwirtschaftsamt@biberach.de)

Internet: [www.landwirtschaftsamt-biberach.de](http://www.landwirtschaftsamt-biberach.de)

Herr Teufel 07351/52-6712  
Herr Ammermann 07351/52-6715  
Herr Beth 07351/52-6719  
Frau Eberhardt-Kistler 07351/52-6713  
Frau Götz 07351/52-6718  
Frau Hotz 07351/52-6711  
Frau Selg 07351/52-6714  
Herr Schiller 07351/52-6717  
Herr Ziesel 07351/52-6716